

Fassung zur Festsetzung

Revision Kommunalen Verkehrsrichtplan

Mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr.

Dübendorf, 13. September 2021 / li.1003 / Kol



Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf
Telefon 044 802 77 11
www.gossweiler.com

Auftraggeber
Bearbeitung
Version
Versionsverlauf

Gemeinde Lindau
Gossweiler Ingenieure AG
3.0

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	30.09.2020	Kol	Version Vorprüfung
2.0	01.04.2021	Kol	Version öffentliche Auflage
3.0	13.09.2021	Ber / Kol	Version Festsetzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Zielsetzung	4
1.2	Anlass und Grundsätze	5
2	Übergeordnete Vorgaben	8
2.1	Kantonaler Richtplan	8
2.2	Regionaler Richtplan	10
3	Kommunale Festlegungen	13
3.1	Ziele der Gemeinde	13
3.2	Grundsätze	14
3.3	Strassen (MIV)	15
3.4	Öffentlicher Verkehr	16
3.5	Velo	17
3.6	Fuss- und Wanderwege	18
4	Mitwirkung	21
5	Würdigung	22

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Anlass zur Revision des kommunalen Verkehrsrichtplan

Räumliche Entwicklungsstrategie

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Lindau stammt aus dem Jahr 1999. Seither wurden diverse übergeordnete Planungen revidiert.

Die Gemeinde Lindau besteht aus den fünf Ortsteilen Lindau, Winterberg, Tagelswangen, Grafstal sowie Kempththal und zählt insgesamt ca. 5'600 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gemeinderat hat im Jahre 2017 den Prozess zu einer Entwicklungsstrategie durchgeführt, um zu einer Gesamtschau und möglichen Massnahmen zu kommen. Die Bevölkerung wurde zur Mitwirkung eingeladen und hat an zwei Workshops wichtige Aspekte und Themen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Bericht zur räumlichen Entwicklungsstrategie am 20. Dezember 2017 beschlossen und im Februar 2018 der Bevölkerung vorgestellt.

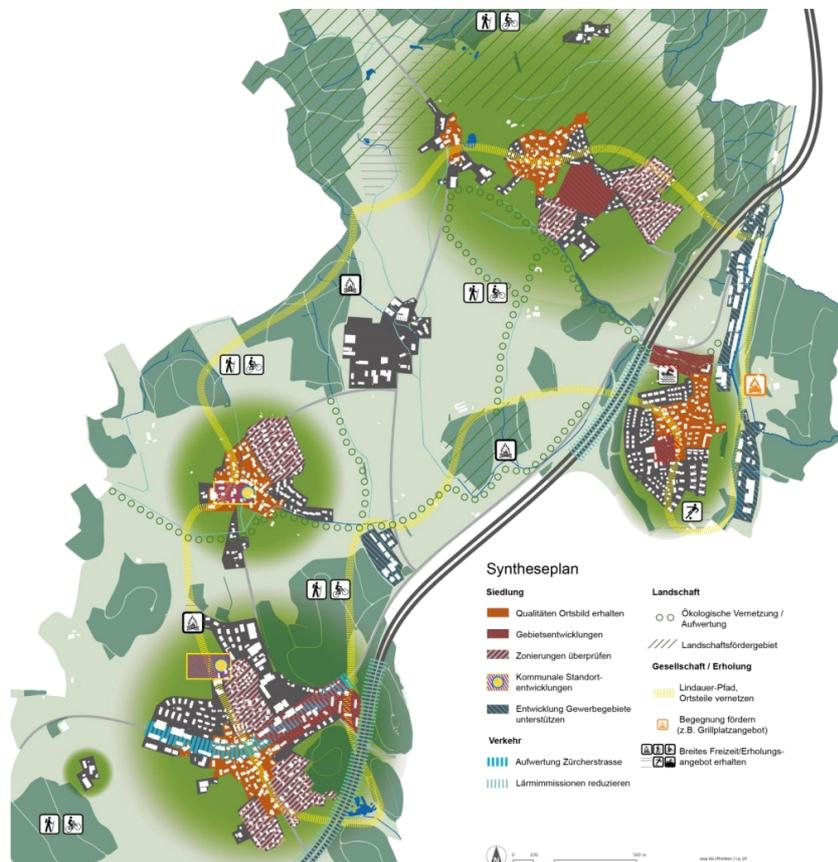


Abbildung 1 Syntheseplan, Räumliche Entwicklungsstrategie Lindau

Leitsätze und Ziele Gemeinde Lindau

Der Gemeinderat Lindau möchte in der heutigen schnelllebigen Zeit, in der Flexibilität und Mobilität immer wichtiger werden, einige Grundsätze zur Erhaltung von grundlegenden und nachhaltigen Werten festhalten. Sie sollen, ergänzt durch die Legislaturziele des Gemeinderates, als Leitplanken für die Arbeit zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner der politischen Gemeinde Lindau dienen und helfen, eine Basis für eine erfolgreiche Lokalpolitik und den Dialog in der Gemeinde zu legen.

Lindau ist eine Gemeinde, wo sich Einwohnerinnen und Einwohner jeden Alters wohl fühlen. Eine sorgfältige Planung sichert ein massvolles Wachstum und nimmt Rücksicht auf die gewachsenen Dorfstrukturen.

Raumplanung gestaltet Lebensraum, indem sie raumwirksame Tätigkeiten der Bevölkerung und Wirtschaft koordiniert. Die Anforderungen an die Raumplanung wandeln sich laufend, da sich unsere Bedürfnisse stetig verändern. Diese Entwicklung ist eine anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe, da sie ein Denken und Handeln über weite Zeiträume hinweg erfordert. Im Fokus stehen unter anderem folgende Themen:

- ® Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung
- ® Verdichtung nach innen
- ® Einsparungen von Infrastrukturkosten
- ® Verbesserung der Standortattraktivität
- ® Wahrung der Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen

Dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wird Rechnung getragen. Öffentlicher und privater Verkehr unterstützen die attraktive Wohnlage und nehmen Rücksicht auf die Lebensqualität aller.

1.2 Anlass und Grundsätze

Aktualisierung

Die räumliche Entwicklungsstrategie ist Anlass, die heutigen Inhalte zu überprüfen und sie auf die gewünschte Siedlungsentwicklung abzustimmen. Basierend auf den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie 2030 und den Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten wird der kommunale Richtplan Verkehr aus dem Jahr 1999 revidiert.

Grundsätze

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Die Revision der Richtplanung hat nach den gesetzlichen Vorgaben des PBG zu erfolgen.

Auf kommunaler Stufe ist der Richtplan Verkehr zwingend vorgeschrieben. Er soll an die geänderten übergeordneten Festlegungen (Regionaler Richtplan der Region Winterthur und Umgebung) angepasst werden. Im Weiteren soll das kommunale Fusswegnetz einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Verbindlichkeit

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich, u.a. mit dem Eintrag in den Erschliessungsplan, der auch über die Erstellungskosten Auskunft gibt.

Bestandteile	<p>Der kommunale Verkehrsrichtplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:10'000 und diesem Bericht. Er beinhaltet folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">® Groberschliessung für den motorisierten Individualverkehr (Sammelstrassen)® Parkierung® Öffentlicher Verkehr® Veloverkehr® Fuss- und Wanderwege <p>Die Festlegungen zum kommunalen Verkehrsrichtplan werden einerseits im vorliegenden Bericht umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in der zugehörigen Richtplankarte "Verkehrsplan" dargestellt.</p>
Grundlagen	<p>Es sind folgenden Grundlagen vorhanden:</p> <p>Übergeordnete Planungen</p> <ul style="list-style-type: none">® Kantonaler Richtplan, Festsetzung Kantonsrat, Oktober 2018® Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung, Festsetzung Regierungsrat November 2016 <p>Kommunale Planungen</p> <ul style="list-style-type: none">® Räumliche Entwicklungsstrategie, Beschluss Gemeinderat Dezember 2017® Kommunaler Richtplan, Verkehrsplan, Juni 1999® Bericht Überprüfung der Verkehrssicherheit auf dem kommunalen Strassennetz, Oktober 2016
Raumsicherung	<p>Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung und einen möglichen Landerwerb.</p> <p>Angestrebt wird immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern.</p>
Festsetzung durch Gemeindeversammlung	<p>Die Revision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung und wird durch die Baudirektion genehmigt.</p>
Kostenfolge	<p>Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden.</p>

Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- ® Umsetzung von Erschliessungsanlagen in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- ® Planungs- und Projektierungskredite
- ® Baukredite (z.B. bauliche Massnahmen für eine Strassenraumgestaltung)
- ® Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge
- ® Verträge

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Solche Kosten können sein:

- ® Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- ® Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- ® Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Studien für Strassenraumgestaltungen, Gutachten für eine Begegnungszone u. dgl.)
- ® Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)

2 Übergeordnete Vorgaben

2.1 Kantonaler Richtplan

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK) ist Bestandteil des kantonalen Richtplans. Es teilt das Kantonsgebiet in verschiedene Raumtypen ein und formuliert für diese unterschiedliche Handlungsanweisungen.

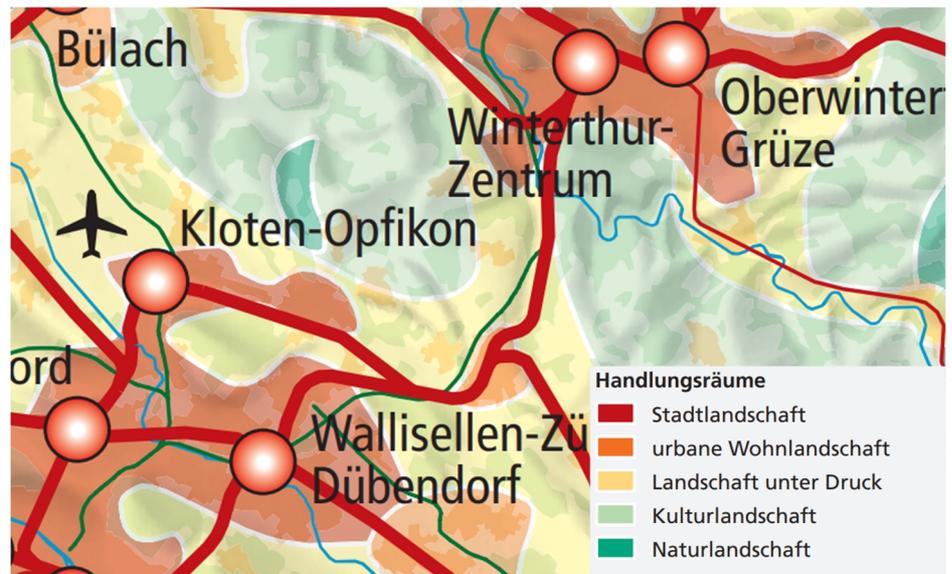


Abbildung 2 Ausschnitt ROK, Kanton Zürich

Landschaft unter Druck

Lindau wird dem Raumtyp Landschaft unter Druck zugeordnet. In diesen Gebieten steht das Wohnen im Vordergrund, allerdings wird massvolle Entwicklung angestrebt. Das Hauptaugenmerk der zukünftigen Entwicklung liegt auf der Reduktion des Bauzonenverbrauchs, der Eindämmung der Zersiedelung sowie der Konzentration der Entwicklung auf bestehende Bauzonen im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs.

Berücksichtigung

Die Inhalte des kantonalen Richtplans sind von der Gemeinde bei ihren Planungen und Massnahmen zu berücksichtigen. Im kommunalen Richtplan werden die zentralen Festlegungen des kantonalen Richtplans übernommen und gelten als Rahmenbedingung.

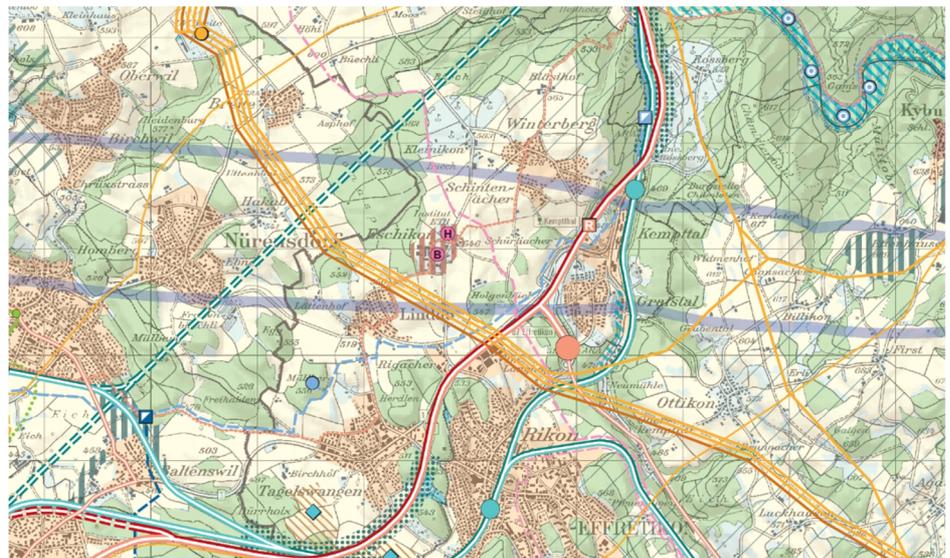


Abbildung 3 Ausschnitt Kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan enthält folgende, für den kommunalen Verkehrsrichtplan relevante Festlegungen.

<p>Hochleistungsstrasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ® Ausbau der Hochleistungsstrasse A1 (Nationalstrasse) (bestehend) zwischen Verzweigung Baltenswil und Anschluss Töss auf 8 Fahrstreifen ® Bestehende Autobahnraststätte
<p>Brüttenertunnel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ® Tunnelverbindung; Ausbau auf vier Spuren zwischen Kloten-Dorfnest und Tunnelportal sowie im Raum Dietlikon Verzweigung Kloten-Dorfnest/Dietlikon-Winterthur (Brüttenertunnel), kurz- bis mittelfristig (primär weiter zu verfolgendes Vorhaben) ® Alternativ Variante Ausbau bestehende Bahnlinie auf vier Spuren; Verzweigung Hürlistein-Winterthur
<p>Bahnhof Kemptthal</p>	<ul style="list-style-type: none"> ® Bestehender Bahnhof, Kemptthal
<p>Radroute nationaler Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ® Bestehende Radroute von nationaler Bedeutung. Freizeitrouten SchweizMobil 5 (Mittellandrouten, Romanshorn - Lausanne) Etappe 2 (Wil (SG) - Kloten)

2.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan Region Winterthur und Umgebung (RWU) formuliert die folgenden generellen Ziele und Aufträge an die Gemeinden.

Ziele

- ® Nachhaltigkeit im Verkehr dank zweckmässigem Gesamtsystem
- ® Attraktiver Fuss- und Veloverkehr
- ® Bedarfsorientierter Ausbau des öffentlichen Verkehrs
- ® Angebotsorientierter Umgang mit dem Motorfahrzeugverkehr

Auftrag an die Gemeinden

Die Gemeinden realisieren die kommunalen Infrastrukturen (u.a. sichere und siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung auf den Strassen, Abstellplätze für Velos). Die Gemeinden beeinflussen die Verkehrsnachfrage mit ihrer Siedlungsentwicklung im Sinne der gesetzten Ziele (hohe Modalsplitanteile Öffentlicher Verkehr und Fuss- und Veloverkehr).

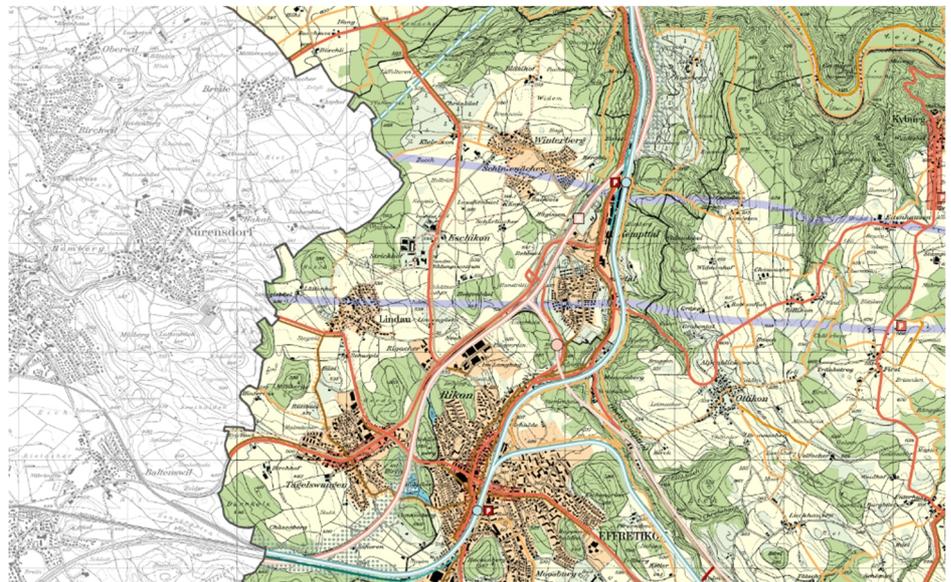


Abbildung 4 Ausschnitt Regionaler Richtplan Verkehr

Im regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung (RWU) bestehen für das Gemeindegebiet von Lindau diverse Festlegungen als Ergänzung zum kantonalen Richtplan Zürich. Folgende Festlegungen sind zu berücksichtigen und sofern möglich im kommunalen Verkehrsrichtplan abzubilden.

Verbindungsstrasse

- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Zürcherstrasse, Winterthurerstrasse) Baltenswil - Tagelswangen - Grafstal - Kempththal - Winterthur
- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Lindauerstrasse, Tagelswangerstrasse, Nürensdorferstrasse) Effretikon, Tagelswangen, Lindau
- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Brüttenerstrasse) Effretikon - Eschikon - Kleinikon - Brütten
- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Effretikonerstrasse) Effretikon - Anschluss Winterthurerstrasse
- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Pfäffikerstrasse) Effretikon - Anschluss Winterthurerstrasse
- ® Bestehende Verbindungsstrasse (Giessenstrasse) Ottikon - Anschluss Pfäffikerstrasse

Parkierungsanlage (geplant)	<ul style="list-style-type: none"> ® Erstellung Park+Ride Anlage Kempththal mit 40 Park+Ride und 100 Bike+Ride Plätzen
Umgestaltung Strassenraum	<ul style="list-style-type: none"> ® Aufwertung Strassenraum Tagelswangen, Zürcherstrasse
Erschliessungsverbesserungen Bahnhof Kempththal	<ul style="list-style-type: none"> ® Erschliessungsverbesserung (Takt und Lage S-Bahnstation) im Rahmen Entwicklung Arbeitsplatzgebiet Kempththal: 15 Minuten (Bahn/Bus) Effretikon/Kempththal
Anschlussgleis	<ul style="list-style-type: none"> ® Anschluss Kiesabbaugebiet Tagelswangen (geplant), Realisierung vor Beginn Abbau und Auffüllung
Bestehende Radwege	<ul style="list-style-type: none"> ® Bestehender Radweg (Nebenverbindung), Effretikon - Eschikon - Kleinkon (Brüttenerstrasse) ® Bestehender Radweg (Nebenverbindung) Grafstal - Winterberg - Kleinkon (Dorfstrasse, Badstrasse, Poststrasse) ® Bestehender Radweg (Hauptverbindung) Effretikon - Grafstal (Rikonerstrasse) ® Bestehender Radweg (Hauptverbindung) Tagelswangen - Kempththal (Zürcherstrasse, Winterthurerstrasse) ® Bestehender Radweg (Nebenverbindung) Effretikon-Tagelswangen (Lindauerstrasse)
Geplante Radwege	<ul style="list-style-type: none"> ® Veloschnellrouten, Effretikon-Kempththal, Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zu Veloschnellrouten-Standard ® Hauptverbindung, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Illnau-Effretikon, Lindau, langfristige Linienführung via Tagelswangen anstreben ® Bestehende Hauptverbindung, geplanter Ausbau Infrastruktur Veloverkehr, Lindau, Zürcherstrasse ® Nebenverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Lindau, Lindauerstrasse, Ausbau Velo-/Fussweg oder Alternativroute ® Nebenverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Lindau, Tagelswanger- und Nürensdorferstrasse ® Nebenverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Brütten, Brüttenerstrasse, Veloinfrastruktur ergänzen ® Nebenverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Lindau/Illnau-Effretikon, Brüttener- und Eschikerstrasse, Velostreifen markieren ® Hauptverbindungen, geplante Infrastrukturen Veloverkehr, Illnau-Effretikon, Rikonerstrasse, Velowege verbreitern und ergänzen
Bestehende Fuss- und Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> ® Bestehender Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag (Tagelswangen - Lindau), Effretikon - Stationsweg - Wangenerstrasse - Alter Kirchweg - Legiweg - Hinterdorfstrasse - Richtung Honasp-Wald ® Bestehender Fuss- und Wanderweg (teilweise Hartbelag) Tagelswangen Buck - Hinterwis (Hinterwisweg)

- ® Bestehender Fuss- und Wanderweg (teilweise Hartbelag) Kemptthal Chämtweg (östlich Bahnlinie)
- ® Bestehender Fuss- und Wanderweg (teilweise Hartbelag) Kleinikon - Kemptthal (Hohenasp, Kleinikerweg, Schürliacherstrasse, Raindliweg, Poststrasse, Kempttalerweg)
- ® Bestehender Fuss- und Wanderweg (teilweise Hartbelag), Winterberg - Bläsihof Richtung Winterthur
- ® Bestehender Fuss- und Wanderweg (Kemptthal - Meisholzweg - Richtung Winterthur)

3 Kommunale Festlegungen

3.1 Ziele der Gemeinde

Grundsätze	Die Verkehrspolitik wird, in einer ländlichen Gemeinde wie Lindau, von übergeordneten politischen Ebenen bestimmt. Deshalb besitzt die Gemeinde einen geringen Handlungsspielraum, die Verkehrsbelastung und Umweltauswirkungen zu beeinflussen. Die Gemeinde setzt sich beispielsweise für eine Reduktion der Lärm- und Umweltbelastung sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit ein. Auf kommunaler Ebene kann die Gemeinde sich für Verkehrssicherheit in Quartieren und auf Schulwegen einbringen.
Strassennetz siedlungsverträglich gestalten	Die Strassen und Wege sind öffentliche Begegnungsräume. Sie sollen entsprechend ihrer Netzfunktion aufenthaltsfreundlich und sicher ausgestaltet sein. Es sind angemessene Fahrgeschwindigkeiten sicherzustellen. Die Gemeinde Lindau setzt sich für attraktive Strassenräume ein (z.B. Baumkonzept Zürcherstrasse).
Tempo-30-Zonen	Die Gemeinde Lindau verzeichnet einzelne Tempo-30-Zonen. Der Gemeinderat Lindau hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2019 entschieden, dass in einem ersten Schritt die Temporeduktionen auf besonders prädestinierten Strassenabschnitten, gemäss dem Bericht "Überprüfung der Verkehrssicherheit auf dem kommunalen Strassennetz" vom 20. Oktober 2016 sowie der Information und anschliessender Umfrage an die Bevölkerung, eingeführt werden. Die genauen Abgrenzungen und Anzahl der Zonen werden laufend geprüft und schrittweise eingeführt, wobei die Massnahmen zur Temporeduktion zwingend mit der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmung abzusprechen sind. Die Erweiterungen von Tempo-30-Zonen werden im Grundsatz durch Anfragen aus der Bevölkerung geprüft und umgesetzt.
Parkierung organisieren	<p>Die Gemeinde Lindau ist in der Vergangenheit stetig gewachsen. Mit der Zunahme der Bevölkerung steigen auch die Anforderungen an die Bewirtschaftung respektive den Ausbau an die gemeindeeigene Infrastruktur. Insbesondere die Parkplatzsituation hat sich in Lindau wie auch andernorts in den vergangenen Jahren zugespitzt. Es wird vermehrt festgestellt, dass private Fahrzeuge tagsüber auf markierten Parkfeldern abgestellt werden.</p> <p>Der Druck auf öffentliche Parkfelder nimmt zu. Die Gemeinde Lindau prüft in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung einer Parkraumkonzept mit entsprechenden Massnahmen (z.B. Bewirtschaftungskonzepte).</p>
Langsamverkehrsnetz ergänzen und sicher gestalten	Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz sichergestellt. Die Fuss- und Veloweglücken sind zu schliessen. Auf Schulwegen und im Nahbereich der Schulanlagen hat die Verkehrssicherheit Priorität.
Gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr schaffen	Die Bushaltestellen werden niveaufrei zugänglich ausgestaltet und ausgestattet. Diese richtet sich nach der Bedeutung und Priorität der einzelnen Bushaltestellen.

3.2 Grundsätze

Groberschliessung MIV sichergestellt	Die Groberschliessungsanlagen der Gemeinde Lindau sind für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vollständig ausgebaut. Es sind daher keine Anpassungen notwendig.
Gutes Grundnetz Velo- und Fussverkehr	Die Gemeinde besteht aus fünf Ortsteilen, welche jeweils eine relativ kompakte Form aufweisen. Dadurch kann mit wenigen und gezielt gewählten Verbindungen ein dichtes Netz an Velo- und Fussverkehr sichergestellt werden. Im Veloverkehr dienen die Hauptverbindungen der Verbindung der einzelnen Ortsteile. Die Nebenverbindungen bilden zusätzliche Alternativen dazu. Durch die Ortsteile verlaufen zentral Veloverbindungen, welche gut aus den Quartieren erreichbar sind. Dasselbe gilt auch für den Fussverkehr.
Velonetzplanung Kanton Zürich	Durch die Anpassungen im regionalen Richtplan, gestützt auf der Velonetzplanung Kanton Zürich, wurden verschiedene kommunale Verbindungen neu als regionale Verbindungen bezeichnet.
Übergeordnete Festlegungen	Übergeordnete Festlegungen sind im kantonalen und regionalen Richtplan (RWU) bezeichnet. Die Darstellung im kommunalen Verkehrsrichtplan dient lediglich der Information. Die übergeordneten Festlegungen sind in den Kapitel 2.1 und 2.2 aufgeführt.

Die verbindlichen kommunalen Festlegungen sind im Plan dargestellt und im Bericht grau hinterlegt.

- ® Bisherige und neue Festlegungen bereits bestehender Anlagen werden mit einer Raute bezeichnet,
- * bisherige oder neue Festlegungen geplanter Anlagen sind mit einem Stern gekennzeichnet.

3.3 Strassen (MIV)

Sammelstrassen

- ® Neuhofstrasse/Tagelswangerstrasse (Lindau)
- ® Poststrasse (Kleinikon - Grafstal)
- ® Eschikerstrasse (Winterberg)
- ® Dorfstrasse (Grafstal)
- ® Verbindung Dorfstrasse - Pfäffikerstrasse (Grafstal)
- ® Rikonerstrasse/Koloniestrasse (Grafstal)

Zweck

Die festgelegten Sammelstrassen dienen in erster Linie der Verbindung der Ortsteile. Sie sind so zu gestalten, dass die Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer gewährleistet ist. Am bisherigen Netz der Sammelstrassen wird festgehalten.

Parkierungsanlagen

- ® Strickhof Eschikon
- ® Schwimmbad Grafstal

Zweck

Parkplätze im öffentlichen Interesse bezeichnen Anlagen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets, welche für die Gemeinde eine wichtige Bedeutung haben. Ausserhalb des Siedlungsgebiets dienen sie der Erschliessung von Wander- und Erholungsgebieten. Dabei spielt die Trägerschaft nur eine untergeordnete Rolle. Das kommunale Interesse beschränkt sich darauf, dass an den festgesetzten Standorten ein Parkplatz besteht, resp. geschaffen wird. Die Grösse der Anlagen ist in Abwägung der lokalen Interessen festzulegen. Die Festlegung im Landwirtschaftsgebiet gibt die rechtliche Grundlage, dass eine solche Anlage dort möglich wird (Art. 24 Abs. 1 RPG, Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen).

Bei den festgelegten Parkierungsanlagen handelt es sich um die Parkplätze bei wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen, welche teilweise ausserhalb der Bauzonen liegen.

3.4 Öffentlicher Verkehr

Busverbindungen / Korridore

- ® Kempptthal - Effretikon
- ® Kyburg- Effretikon
- ® Breite b. N. - Effretikon
- ® Brütten- Effretikon

Bushaltestellen

- ® Grafstal, Engelacher
- ® Grafstal, Oberdorf
- ® Grafstal, Thalegg
- ® Grafstal, Unterdorf
- ® Kempptthal, Bahnhof
- ® Lindau, Dorf
- ® Lindau, Eschikon
- ® Lindau, Nürensdorferstrasse
- ® Lindau, Rigacher
- ® Tagelswangen, Buckstrasse
- ® Tagelswangen, Dorf
- ® Tagelswangen, Gerenhalde
- ® Tagelswangen, Herdlen
- ® Tagelswangen, Oberwis
- ® Winterberg, Dorf
- ® Winterberg, Kleinikon
- ® Winterberg, Wältiwis

Erläuterungen

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bushaltestellen an kommunalen Strassen hindernisfrei ausgestaltet werden. Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG SR 151.3 / VböV SR 151.34) sind die Zugänge zu den Bushaltestellen und Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2020 hindernisfrei umzubauen.

3.5 Velo

- ® Lättenstrasse (Lindau - Richtung Hakab)
- ® Verbindung Rigacher - Zürcherstrasse
- ® Schürliacherstrasse
- ® Verbindung Schürliacherstrasse - Poststrasse (Winterberg)
- ® Dorfstrasse ab Badstrasse Verbindung Winterthurerstrasse (Grafstal)
- ® Verbindung Zürcherstrasse - Hinterwisstrasse - Geren
- * Neuhofstrasse (Lindau - Rigacher), *bereits im Erschliessungsplan gesichert*

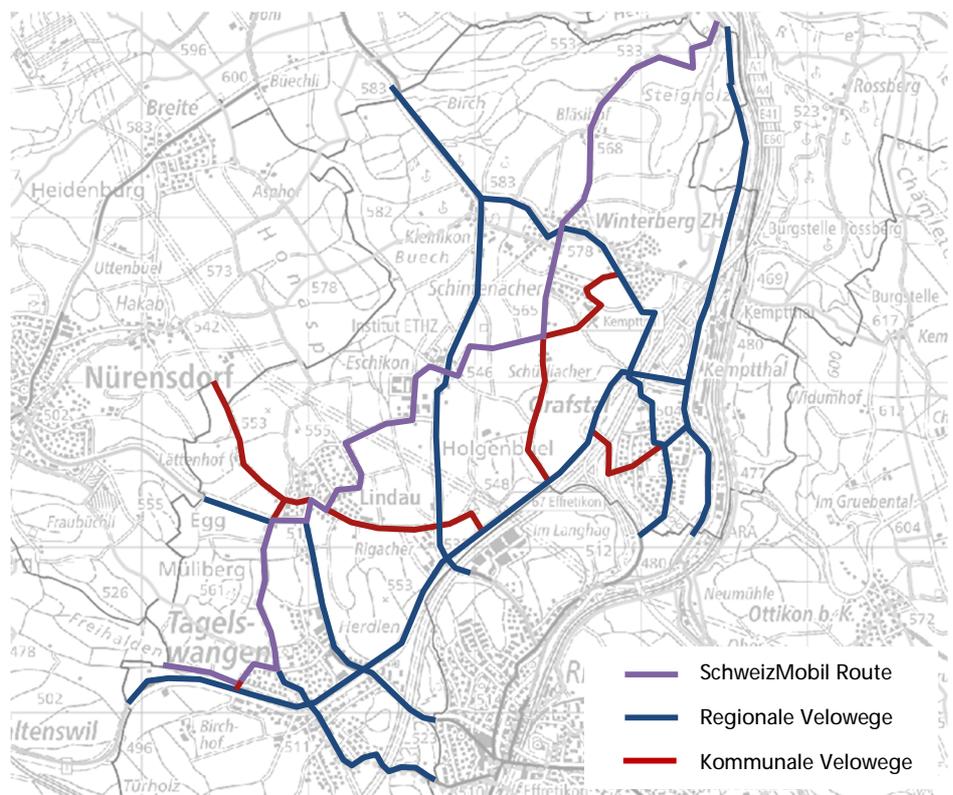


Abbildung 5 Schema Velo-Verbindungen

Erläuterungen

Zusammen mit den regionalen Verbindungen sichern die festgelegten Ergänzungen ein zusammenhängendes Netz. Dabei bilden separat geführte Radwege eher die Ausnahme: Zum Netz gehören ebenso markierte Radstreifen wie Radrouten auf verkehrarmen Quartierstrassen oder Flurwegen. Stellenweise ist auch die Mitbenützung von Trottoirs ausserorts als Radweg berücksichtigt.

3.6 Fuss- und Wanderwege

Kommunale Fusswege

Tagelswangen

- ® Chlotengasse/Grundacherstrasse, Richtung Bassersdorf
- ® Lindauerstrasse/Tagelswangerstrasse
- ® Verbindung Tagelswangerstrasse - Alter Kirchweg
- ® Huebstrasse
- ® Verbindung Huebstrasse - Zürcherstrasse (Überbauung Herti)
- ® Zürcherstrasse Verbindung Hirschenstrasse - Überbauung Herti
- ® Ringstrasse
- ® Hirschenstrasse
- ® Buckstrasse
- ® Bassersdorf –Unterer Götschenrainweg - Richtung Lindau

Lindau

- ® Verbindung Dorfkern - Alter Kirchweg
- ® Verbindung Tagelswangerstrasse - Neuhofstrasse (via Stuckliweg)
- ® Neuhofstrasse, westlicher Teil bis Stuckliweg
- ® Verbindung Dorfkern - Foren - Haldenstrasse
- ® Fischeracherstrasse
- ® Verbindung Haldenstrasse - Brüttenerstrasse (mit Anschluss Fischera-
cherstrasse)
- ® Haldenstrasse
- ® Brüttenerstrasse, Abschnitt Rigacher - Eschikon
- * Neuhofstrasse, Abschnitt Stuckliweg - Rigacher (mit Radweg)
bereits im Erschliessungsplan der gesichert

Winterberg

- ® Eschikerstrasse, Abschnitt Dorfkern - Bauzonengrenze
- * Eschikerstrasse, Abschnitt Bauzonengrenze - Brüttenerstrasse
- ® Verbindung Eschikerstrasse - Anschluss Ortsverbindung Lindau -
Eschikon - Winterberg/Wältiwis
- ® Verbindung Eschikerstrasse - Schürliacherstrasse
- ® Schnällböcklerstrasse
- ® Poststrasse, Abschnitt Dorfkern - Eichweid
- ® Eichweid, Poststrasse - Kempttalerweg
- ® Meisholzweg, Kemptalerweg - Poststrasse
- * Verbindung Raindlweg - Im Eggacher (Ölwis/Blankenwis)

Eschikon

- ® Neuhofweg - Holgenbüelächerstrasse - Schürliackerstrasse
- ® Schürliacherstrasse Abschnitt Zürcherstrasse - Anschluss Ortsverbindung
Lindau - Eschikon - Winterberg/Wältiwis

® Steinmüristrasse Abschnitt Eschikon - Schürliacherstrasse

Grafstal/Kemptthal

- ® Dorfstrasse, westlicher Teil
- ® Haldenweg, Abschnitt Dorfstrasse - Badstrasse
- ® Badstrasse
- ® Koloniestrasse
- ® Rikonerstrasse Abschnitt Koloniestrasse - Gemeindegrenze
- ® Schulweg
- ® Dorfstrasse, nördlicher Teil
- ® Verbindung Dorfstrasse - Schulweg
- ® Pfäffikerstrasse, nördlicher Teil
- ® Winterthurerstrasse, Abschnitt Einmündung Pfäffikerstrasse - Bahnhof
- ® Verbindung Rütelistrasse - Rikonerstrasse (Chaltenried)

Ortsverbindungen

- ® Lindau - Eschikon - Winterberg/Wältiwis
- ® Rigacher - Grafstal
- ® Grafstal - Winterberg
- * Grafstal - Eichweid/Winterberg (Poststrasse)

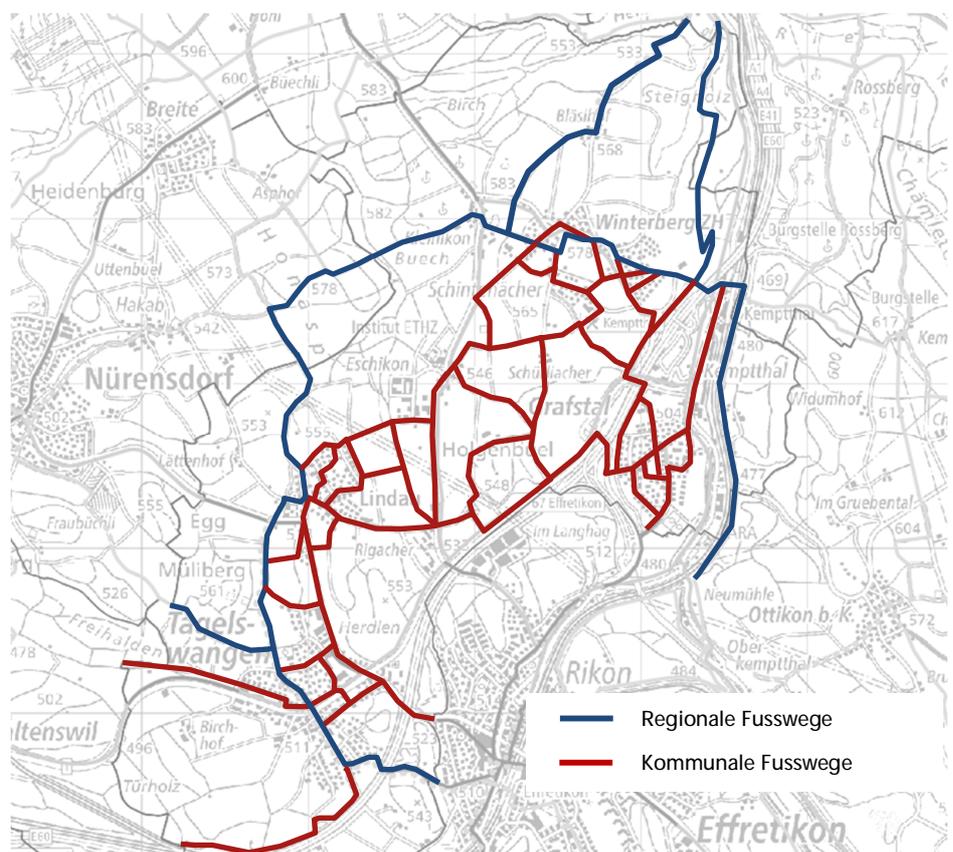


Abbildung 6 Schema Fuss- und Wanderwege

Erläuterungen	<p>Das kommunale Fusswegnetz wurde gestützt auf den übergeordneten Vorgaben ergänzt.</p>
	<p>Es soll vor allem ein zusammenhängendes, die verschiedenen Gemeindeteile verbindendes Netz geschaffen werden, das in den Ortskernen zudem die Verbindungen innerhalb der Quartiere und zu den wichtigen Zielorten sicherstellt. Es sollen direkte und sichere Verbindungen gewährleistet werden auch im Landwirtschaftsgebiet, die nach Möglichkeit als separate Fusswege mit wenig Konfliktstellen mit dem Strassenverkehr geführt sind.</p>
Bestehende Fusswegverbindungen	<p>In den meisten Fällen können die neu bezeichneten Verbindungen auf bestehenden Strassen und Wegen geführt werden. Neben separaten Fusswegen werden auch einige Trottoirs entlang von Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie verkehrssarme Abschnitte auf Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen als Netzbestandteile benutzt.</p>
Geplante Fusswegverbindungen	<p>Für ein attraktives, sichereres und komfortables Fusswegnetz sind einzelne neue kommunale Fusswegverbindungen geplant, welche heute noch nicht vorhanden sind. Es geht dabei vor allem um Lückenschlüsse.</p> <p>Entlang der Neuhofstrasse ist ein kommunaler Fuss- und Radweg und entlang der Poststrasse ein Fussweg geplant. Die beiden Verbindungen sind bereits im Erschliessungsplan (Nutzungsplanung) der Gemeinde Lindau gesichert.</p> <p>Im Ortsteil Winterberg soll durch die heutige Baulandreserve, welche überbaut werden soll (Privater Gestaltungsplan Ölwis/Blankenwis), eine attraktive Fusswegverbindung erstellt werden.</p> <p>Entlang der Eschikerstrasse soll der bestehende Fussweg verlängert werden, damit ein attraktiver Anschluss an das gesamte Fussverkehrsnetz ermöglicht werden kann. Es können so direkte Verbindungen nach Eschikon, Lindau und in das Naherholungsgebiet ermöglicht werden. Es ist dazu eine verkehrssichere Fusswegführung zu realisieren. Je nach Lage und Art der Fusswegführung werden Fruchtfolgefleichen tangiert. Das Interesse einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten attraktiven, sicheren und direkten Fusswegverbindung überwiegt die Interessen des grundsätzlichen Erhalts der Fruchtfolgefleichen. Unter anderem auch im Sinne des regionalen Ziels zur Schaffung von attraktiven Verbindungen für den Velo- und Fussverkehr.</p> <p>Im Rahmen des Bauprojekts ist die Kompensation der Fruchtfolgefleichen zu prüfen und geeignete Massnahmen zu treffen.</p>
Koordinationshinweis	<p>Der Ausbau des Wanderwegs in Winterberg (Poststrasse) tangiert eine kommunal geschützte Eiche (Objekt Nr. W05) gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsschutzinventar der Gemeinde Lindau vom Dezember 1997. Die Eiche darf nur gefällt werden, wenn sich dies unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt.</p>

4 Mitwirkung

Öffentliche Auflage	<p>Die Revisionsvorlage wurde am 12. Mai 2021 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 21. Mai bis 20. Juli 2021. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.</p>
Anhörung	<p>Die Nachbargemeinden sowie die Planungsgruppe Region Winterthur und Umgebung (RWU) wurden zur Anhörung eingeladen.</p> <p>Die RWU hat mit Schreiben vom 12. Juli 2021 zur Revision der Richt- und Nutzungsplanung Stellung genommen. Zudem haben die folgenden Gemeinden zur Vorlage eine Stellungnahme eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none">® Gemeinde Brütten (Kenntnisnahme)® Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Kenntnisnahme)® Stadt Illnau-Effretikon (Kenntnisnahme)® Gemeinde Volketswil (Kenntnisnahme)® Gemeinde Nürensdorf (Kenntnisnahme)® Gemeinde Bassersdorf (Anmerkung zur Abstimmung)
Bericht zu den Einwendungen	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind zwei Einwendungen eingegangen. Zu den Einwendungen wird in einem separaten Bericht Stellung genommen.</p>
Stellungnahme ARE	<p>Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2021 zur Revision Stellung genommen.</p> <p>Die Anträge wurden vollständig berücksichtigt. Unter anderem wurde der Bericht mit einer Interessenabwägung ergänzt, warum die neu geplante Wegverbindung, welche nicht bereits im Erschliessungsplan gesichert ist, höher zu gewichten ist als die Fruchtfolgeflächen.</p>

5 Würdigung

Wirkungen der Festlegungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Werden diese Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans wie folgt zusammengefasst werden:

- ® Der Fokus des kommunale Verkehrsrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit der Situation angemessenen Fahrgeschwindigkeiten soll die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- ® Das vorhandene Fusswegnetz soll weiter verdichtet werden. Neue Wege im attraktiven Naherholungsgebiet bieten sich an.
- ® Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

Regionale Vorgaben

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans der RWU, der durch den Regierungsrat am 9. November 2016 festgesetzt wurde.